

ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Ulrich Widmaier und Siegbert Alber

MENSCHENRECHT auf STREIK auch für DEUTSCHE BEAMTE?

Jörg Ukrow

Ein RETTUNGSSCHIRM für das BVerfG? – Zum Urteil vom 12. September 2012

Oskar Josef Gstrein

Der geeinte Menschenrechtsschutz im Europa der Vielfalt – Zum Verhältnis der Luxemburger und Straßburger Gerichtshöfe nach BEITRITT der EUROPÄISCHEN UNION zur EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Daniel Thym

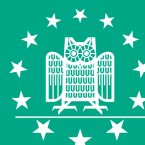
Hindernisse auf dem Weg zur „wahrhaftigen“ UNIONSBÜRGERSCHAFT – Zu den strukturellen Grenzen der EuGH-Rechtsprechung

Marie-Therese Richter

The SETTLEMENT PROCEDURE for Cartel Cases – A Useful Tool in Practice?



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-
INSTITUT
Sektion Rechtswissenschaft
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Ulrich Widmaier und Siegbert Alber, Menschenrecht auf Streik auch für deutsche Beamte?, ZEuS 2012, 387-416.

In diesem Aufsatz gehen die Autoren *Widmaier* und *Alber* der Frage nach, ob deutsche Beamte aus völkerrechtlicher Sicht nicht doch streiken dürfen. In zwei (türkischen) Urteilen von 2008/2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Streikrecht für öffentlich Bedienstete in diesem Sinne bejaht und Art. 11 der Menschenrechtskonvention (EMRK), der die Koalitionsfreiheit betrifft, dahingehend interpretiert, so dass das deutsche Streikverbot konventionswidrig erscheint. Dieses Verbot wird aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet, der bestimmt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes „unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ zu regeln ist. Zu diesen Grundsätzen gehört das Streikverbot als Ausfluss aus dem Loyalitätsgebot, das als Gegenstück zu den Privilegien gilt, die den Beamten vom Staat gewährt werden.

Zwar sind die Urteile des EGMR von der deutschen Gerichtsbarkeit nur insoweit zu berücksichtigen, als im nationalen Recht entsprechende Auslegungsspielräume vorgesehen sind. Da solche fehlen, ist für die Autoren der Gesetzgeber gefordert, relevante Regelungen zu treffen, um die Völkerrechtswidrigkeit der deutschen Rechtslage zu beheben. Dabei könne sehr wohl eine Trennung der Beamtenschaft erfolgen in solche Beamte, die Tätigkeiten ausübten, die nicht notwendigerweise hoheitlich getätigt werden müssten und die deshalb auch streiken dürften, sowie in solche, die nur hoheitlich tätig würden und für die deshalb das Streikverbot gelte. Wieder andere (z.B. *Di Fabio*) halten eine solche Trennung nicht für angebracht und auch nicht für möglich, solange nicht Art. 33 Abs. 5 GG entsprechend geändert würde. Für die Autoren ist allerdings klar, dass, wäre einer Gruppe von Beamten ein Streikrecht zu gewähren, dies den Staat im Gegenzug veranlassen könnte, diesen Beamten gewisse Privilegien nicht mehr zu gewähren bzw. den Beamtenstatus insoweit ganz abzuschaffen.

Jörg Ukrow, Ein Rettungsschirm für das BVerfG? – Zum Urteil vom 12. September 2012, ZEuS 2012, 417-444.

Der Beitrag beleuchtet die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der währungsunionsrelevanten Krisenphänomene. Er zeigt auf, dass das Urteil in bedenklicher Weise einen in der bisherigen Judikatur angelegten Spannungsbogen zwischen Verfassungsidentität und Integrationsperspektive des Grundgesetzes vertieft und in Fortführung der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG die parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber der Regierung und unionalen Einrichtungen mit Exekutivbefugnissen bekräftigt – allerdings erneut ohne sich mit der supranationalen Dimension parlamentarischer Verantwortung zu befassen. Offen bleibt nach dem Urteil, ob sich das BVerfG zu einer neuen, formalisierten Form der Zusammenarbeit mit dem EuGH durchringen wird. Mit der Entscheidung wird verdeutlicht, dass das richtige nationale Forum für den ökonomischen und politischen Streit über den Weg aus der europäischen (Staatsschulden-)Krise nicht das BVerfG, sondern Bundesregierung und Parlament sind. Zugleich bewahrt sich das BVerfG mit dieser politischen und ökonomischen Selbstbeschränkung bis auf Weiteres seine juristische Letztentscheidungskompetenz zur verfassungskonformen Integrationsvertiefung im unionale wie im nicht-unionalen Bereich auf der Grundlage des geltenden Grundgesetzes.

Oskar Josef Gstrein, Der geeinte Menschenrechtsschutz im Europa der Vielfalt – Zum Verhältnis der Luxemburger und Straßburger Gerichtshöfe nach Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ZEuS 2012, 445-500.

Der Beitrag beleuchtet mögliche Veränderungen im Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte in Straßburg nach einem Beitritt der Europäischen Union zum Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nachdem mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 die Europäische Union sich selbst zum Beitritt zur EMRK verpflichtet hat und dieser in der Folge bis zum Scheitern des ersten Anlaufs im Oktober 2011 in greifbare Nähe gerückt war, wird der Verhandlungsprozess aktuell in neuer Zusammensetzung fortgeführt. Neben einer Darstellung der Ausgangslage und der gegenwärtig diskutierten Entwürfe für die notwendigen Anpassungen des Verfahrens vor dem EGMR („Co-Respondent“-Mechanismus, Vorabentscheidungsverfahren bzw. -befugnis des EuGH, etc.) werden auch Aspekte wie die Auswirkungen eines Beitritts auf die GASP der EU angesprochen und analysiert. Letztlich kommt der Autor zum Schluss, dass die juristischen Herausforderungen des Beitritts in den vorliegenden Entwürfen zu einem erheblichen Teil zufriedenstellend gelöst wurden, (integrations-)politische Vorbehalte aber immer wieder die Vollendung des Abkommens vereiteln.

Daniel Thym, Hindernisse auf dem Weg zur „wahrhaftigen“ Unionsbürgerschaft – Zu den strukturellen Grenzen der EuGH-Rechtsprechung, ZEuS 2012, 501-524.

Der vorliegende Beitrag analysiert die widerstreitenden Kräfte, die innerhalb des EU-Verfassungsgefüges auf den Gerichtshof einwirken, und verdeutlicht hierdurch strukturelle Grenzen des richterlichen Ausbaus der Unionsbürgerschaft zur „wahrhaftigen“ Bürgerschaft. Als Maßstab für die Bewertung der Rechtsprechung dient deren Rückwirkung auf die horizontale und vertikale Gewaltenteilung als Bewertungsmaßstab.

Marie-Therese Richter, The Settlement Procedure for Cartel Cases – A Useful Tool in Practice?, ZEuS 2012, 525-539.

In July 2008, the European Commission introduced the „Settlement Package“ in order to deal with the high number of cartels investigated. The settlement procedure is shorter and simpler than the ordinary infringement procedure and helps the Commission to handle more cases with its limited resources. Undertakings have to waive some procedural rights and get a 10 % reduction of the fine. Put into the context of the other enforcement tools of European Competition Law – namely leniency, commitments and private enforcement –, the settlement procedure still has to prove its usefulness in practice.